

1. H. Ruff VIII, 2036) die Mitternachts Orgel in der Oberquinte und höhere Octave der Orgel anbringen ließ. Später wird man auf die Orgel den sogen. Discantus (s. oben VIII, 2036) übertragen haben. Als das Instrument in Deutschland kam, machte mit dem Aufkommen der Kammermusik und der Entwicklung des Contrapunkts das Spiel innere größere Fortschritte. Es knüpfte sich an die polyphonen Gesangscompositionen an und versah dieselben an gewissen Stellen mit Verzierungen (Coloraturen). Die ersten schriftlichen Aufzeichnungen von Orgelcompositionen sind: 1) Das Fundamentum organisandi von dem blinden Orgelmeister Konrad Baumann, der 1473 in München starb (herausgeg. von H. Beller, in Jahrbücher f. Musikwissenschaft II, Leipzig 1867, 177 ff.); 2) ein Orgelbuch aus dem Klosterloster Buzheim (aus dem 15. Jahrhundert stammend). R. Eitner gab dasselbe heraus in Verbindung mit den Orgelsätzen aus dem Kleber'schen Orgelbuche (um 1520) als Beilage zu den Monatsheften für Musikgesch. XIX u. XX [1887 u. 1888]; 3. Tabulaturen eillicher lobgesang u. s. w. (publicirt in d. Beilagen zu den Monatsheften für Musikgesch. [1869], Nr. 7 u. 8) und ein Tabulaturbuch von Arnold Schlick dem Jüngern (1512). — In diesen Büchern finden sich Orgelsätze, die sich an den gregorianischen Choral sowie an das deutsche geistliche und weltliche Volkslied anschließen, bunt durcheinander. Daher mag es gekommen sein, daß die Organe, welche sich dieser Sammlungen bedienten, während des Gottesdienstes auch die darin stehenden weltlichen Stücke spielten, was zu vielen Klagen Veranlassung gab. Wie Rietschel (Die Aufgabe der Orgel beim Gottesdienst, Leipzig 1893) nachwies, war vor der Reformation ein allgemeiner anerkannter Gebrauch der Orgel in drei Formen vorhanden: 1) als Einleitung zu den kirchlichen Gesängen Praeambulum; 2) als Begleitung einzelner Chorstücke; 3) als Ausführung einzelner Meßstücke im Wechsel mit dem Chöre. Daneben existirte auch ein arger Mißbrauch des Instrumentes. Dieser bestand darin, daß 1) die Orgel zu selbständigem Vortrag, den Gesang des Priesters oder des Chores unverständlich machte oder unterbrach und abkürzte; 2) daß weltliche, besonders leichtfertige Musik von ihr ausgeführt wurde. Gegen solche Mißbräuche erließen Provinzial- und Diöcesansynoden (vgl. B. Syn. Brix. saec. XV, ed. G. Bickell, Oenip. 1880, 34; Schannat, Conc. Germ. VI, Colon. Aug. Agripp. 1765, 255 [Röln Provinzialsynode von 1536]. VI, 756 [Synode von Cambrai 1550]. VII, 8 [Synode von Haarlem 1564]; Rigne, Encyclopädisches Handbuch d. kath. Liturgie, nach dem Französischen, Breslau 1850, 653 [Concil von Paris 1558 und von Reims 1564]). Auf dem Concil zu Trient wurde in der 22. Sitzung am 17. September 1562 beschlossen, daß aus der Kirche diejenige Musik zu verbannen sei, welche im Orgelspiele oder Gesänge etwas Leichtfertiges oder Unreines an sich habe. Synoden zu Cambrai